

Begründung

Allgemeines

Gemäß § 19 Abs. 10 FMABG hat die FMA für die Bewilligung von Tatbeständen gemäß den Tarifposten 44, 45 und 50 bis 59 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 460/2002, an Stelle der Bundesverwaltungsabgaben Bewilligungsgebühren einzuheben. Dies gilt auch für die Amtshandlungen der FMA gemäß den Tarifposten 1 bis 5 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, soweit diese Amtshandlungen in den Zuständigkeitsbereich der FMA fallen. Da die auf Grund der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 bisher eingehobenen Gebühren nicht dem der FMA entstehenden Aufwand entsprechen und diese nicht alle von der FMA zu vollziehenden Tatbestände berücksichtigt, ist die Erlassung einer Gebührenverordnung der FMA notwendig.

Mit der vorliegenden Verordnung soll eine umfassende Festlegung der von der FMA verliehenen Bewilligungen mit den für diese zu entrichtenden Gebühren erfolgen. Der Aufbau der Verordnung folgt dem Aufbau der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983.

Die auf Grund der Gebührenverordnung eingehobenen Gebühren sind rechnungskreisbezogen zuzuordnen und im jeweiligen Rechnungskreis kostenmindernd anzusetzen (vgl. § 19 Abs. 10 FMABG). Dadurch reduzieren sich die Kosten der FMA, die von den der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen zu ersetzen sind.

Besonderer Teil

Zum 1. Teil:

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 1 bis 6 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983.

Zum 2. Teil, 1. Abschnitt:

Die Tarifposten des 1. Abschnitts sind im Wesentlichen subsidiär zu den Tarifposten des 2. Abschnitts und kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Amtshandlung der FMA nicht unter eine Tarifpost des 2. Abschnitts fällt.

Zum 2. Teil, 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt des 2. Teils ist entsprechend den von der FMA zu bildenden Rechnungskreisen gegliedert (vgl. § 19 Abs. 1 FMABG: Rechnungskreis 1 - Bankenaufsicht, Rechnungskreis 2 - Versicherungsaufsicht, Rechnungskreis 3 - Wertpapieraufsicht, Rechnungskreis 4 - Pensionskassenaufsicht).

In diesem Abschnitt werden die in den jeweiligen Materiegesetzen enthaltenen Amtshandlungen der FMA erfasst, die bescheidmäßig eine Berechtigung verleihen oder eine Bewilligung erteilen (vgl. Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983). Die Gebühren wurden entsprechend den der FMA durch die Amtshandlung entstehenden durchschnittlichen Kosten festgelegt.